



# **GEMEINDE WÜRENLINGEN**

## **REGLEMENT**

**ÜBER DIE**

**NUTZUNG VON KLEINGÄRTEN AUF GEMEINDELAND**

1. Für die Verpachtung von Schrebergärten ist die BAUVERWALTUNG zuständig. Gärten dürfen nicht direkt weiter vergeben werden.
2. Die Pacht für den zugewiesenen Schrebergarten beträgt Fr. 20.00 pro Jahr.
3. Die Fläche des gemieteten Schrebergartens beträgt ca. 10.00 x 10.00 Meter.
4. Der bestehende Wasseranschluss darf durch alle Mieter der Schrebergartenanlage benutzt werden. Feste zusätzliche Installationen sind nicht gestattet. Jeder Mieter kann jederzeit ungehindert Wasser entnehmen. Schutzmassnahmen gegen das Einfrieren der Wasserleitung müssen durch die Benutzer vorgenommen werden. (Abstellen im Winter).

Der Wasserbezug für den gepachteten Schrebergarten ist gratis.

5. Die einzelnen Gartenanlagen müssen wie folgt gepflegt werden:
  - das „Unkraut“ ist zu entfernen und korrekt zu entsorgen, respektive zu kompostieren, sodass ein „Versamen“ verhindert werden kann.
  - Stauden usw. müssen zurückgeschnitten werden. Sie dürfen nicht in andere Gartenabschnitte, Wege und Strassen übergreifen.
  - Im Herbst müssen die Gärten „abgeräumt“ werden. Das Material ist geordnet zu deponieren, damit es nicht vom Wind weggetragen werden kann.
6. Das Verbrennen von kleinen Mengen von Gartenabfällen im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Sämtliche Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden. Bezüglich aller weiteren Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch usw.) verweisen wir auf die Umweltgesetzgebung sowie das Polizeireglement der Gemeinde Würenlingen.
7. Folienhäuser dürfen das ganze Jahr stehen bleiben. Die Abdeckung (Kunststofffolien) muss Ende Oktober weggenommen werden.
8. Das Erstellen von Bauten auf dem Gartenanteil ist verboten. Für das Gartenwerkzeug kann eine Gerätekiste/Materialschrank aufgestellt werden mit den Massen von höchstens 100 x 100 x 220 cm.
9. Die Zufahrt zu den Schrebergärten führt über den Lochackerweg. Dort stehen Parkplätze zur Verfügung. Es ist deshalb auch nicht erlaubt, auf den Nachbargrundstücken zu parkieren.

10. Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art im Gartenareal zu halten.

11. Die Pacht kann jeweils bis 30. September auf Ende des Jahres gekündigt werden. Die Rücknahme erfolgt durch die Bauverwaltung. Die Gartenanlage muss geräumt und umgegraben zurückgegeben werden.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 10. März 2009 genehmigt und tritt auf den 15. März 2009 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Nutzung von Kleingärten auf Gemein-  
deland vom 8. Oktober 2002 aufgehoben.

5303 Würenlingen, 10. März 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Arthur Schneider

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Senn